

## **Informationen zum Antragsverfahren Bescheinigung gemäß § 10 g Einkommenssteuergesetz (EStG)**

### **A. § 10 g EStG regelt die Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder der Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.**

Der Steuerpflichtige kann Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, soweit diese öffentliche oder private Zuwendungen oder aus diesen Kulturgütern erzielte Einnahmen übersteigen, wie Sonderausgaben abziehen.

**1. Schutzwürdige Kulturgüter** in diesem Sinne können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind oder auch Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken sowie Archive sein.

**Gärtnerische Anlagen** sind historische Park- und Gartenanlagen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen (z.B. Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen).

**Bauliche Anlagen** sind Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (z. B. Brücken, Befestigungen). Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, z. B. Ruinen oder sonstige übrig gebliebene Teile ehemals großer Anlagen. Zu den **sonstigen Anlagen** gehören z. B. Bodendenkmale oder technische Denkmale jeglicher Art.

**2. Die Maßnahmen müssen vor Beginn** der Ausführung mit der unteren Denkmalschutzbehörde **abgestimmt werden**. Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen (z. B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen) reicht es aus, wenn diese einmal vorweg abgestimmt werden.

**3. Für alle Kulturgüter** ist ferner zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die **Zugänglichkeit** ist zu bestätigen (Formblatt „Erklärung zur Zugänglichkeit“ ist auszufüllen).

---

### **B. Folgende Antragsunterlagen sind nach Abschluss der Maßnahmen einzureichen:**

Erklärung der Zugänglichkeit

Anlage 1 - Aufstellung der Rechnungen (auch in elektronischer Form – CD/E-Mail/USB-Stick ...)

**Originalrechnungen und Zahlungsnachweise** (Kontoauszüge, Quittungen, ...)

Kopie Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung

Kopie denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung

Bestätigung denkmalschutzrechtliche Abnahme

Fotodokumentation (Zustand **vor** und **nach** Fertigstellung der Maßnahme)

ggf. Vollmacht

Pauschalrechnungen/Abschlagsrechnungen sind nicht umfänglich prüfbar. Deshalb müssen entsprechende Angebote oder **Leistungsverzeichnisse** zugrunde liegen. Rechnungen und Angebote müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Bescheinigt werden nur tatsächliche Aufwendungen, Skonti und Rabatte mindern diese.

---

### **C. Gebühren der Bescheinigung**

Für die Bescheinigung werden Gebühren in Höhe von 40,00 € bis 1.000,00 € erhoben.

---

### **D. Vorlage der Bescheinigung beim Finanzamt**

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen. Aufwendungen, die im Rahmen der Bescheinigung nicht berücksichtigt werden, können unter Umständen anderweitig steuerlich geltend gemacht werden. Bitte lassen Sie sich ggf. von Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt beraten.

---

### **E. Rechtsgrundlagen:** §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG und § 10 g EStG; Sächsisches Denkmalschutzgesetz